

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Z. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

2. Jahrgang

Berlin, den 11. November 1935

Blatt 26

514. Nachfrage nach Druckvorschriften.

Dienststellen bei denen sich die

H. Dv. 384 — Beschreibung usw. der 8,8 cm und 10,5 cm K. Flak L/45 — 1916

H. Dv. 392 — Beschreibung der 10,5 cm ortsfesten L/45 auf Bettung (10,5 cm O Flak Kp) — 1918 befinden und ein Bedarf hierfür nicht mehr vorliegt, haben diese Vorschriften an die H Dv zurückzugeben.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
17. 10. 35. In Flak (II/5).

515. Karteikarten.

Die Karteikarten der im Herbst 1935 entlassenen Soldaten sind trotz der im H. V. Bl. 35 S. 176 Nr. 487 veröffentlichten Anordnung noch nicht vollzählig den zuständigen Wehrbezirkskommandos übersandt.

Hierdurch haben sich besonders im Bereich der Wehrersatzinspektion Berlin bei Abfertigung der sich meldenden Entlassenen Anzuträglichkeiten ergeben, die unbedingt vermieden werden müssen.

Es wird daher allen Truppendienststellen zur Pflicht gemacht, die Karteikarten, soweit noch nicht geschehen, nunmehr unverzüglich den Wehrbezirkskommandos zuzustellen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
2. 11. 35. Allg H (IIa).

516. Ausbrechungen und Risse am Kolben des Karabiners 98k.

Zur Vermeidung von Rissen oder Ausbrechungen am Kolben des Schaftes — vor der Nase der Kolbenkappe —, die durch zu feste Anlage der Kolbenkappenase entstehen, sind die Schäfte durch den Waffenmeister nach der Zeichnung O1 E 3527, »Anleitung für die Änderung der oberen Kolbenklappenanlage am Schaft« nachzuarbeiten.

Die Zeichnung O1 E 3527 »Anleitung für die Änderung der oberen Kolbenklappenanlage am Schaft« ist von den mit Karab. 98k ausgerüsteten Truppteilen bei der Heeres-Zeichnungsverwaltung des Heereswaffenamtes anzufordern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 10. 35. AHA/In 2 (III).

517. Instandhaltungsgeld zur Instandhaltung und Lagerung des Gasschutzgeräts.

An Stelle der im Erlaß R. K. M. u. Ob. d. W. vom 21. Juni 1935 58a 10. 35 AHA/In 4 le in Ziffer 10 der Nr. 2460/35

Vorbemerkungen zu den Geldzuweisungen an die Kommandobehörden, Truppen usw. bei Kap. VIII A. 15 Titel 34 für das Rechnungsjahr 1935 getroffenen Regelung hinsichtlich des in der Überschrift bezeichneten Instandhaltungsgeldes treten die nachstehenden Festsetzungen. Alle Sonderfestsetzungen sind ungültig.

»Instandhaltungsgeld zur Instandhaltung und Lagerung des Gasschutzgeräts wird allen Kommandobehörden und Truppen für das Rechnungsjahr 1935 zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen:

a) je Einheit (Kommandobehörden, Stäbe, Kompanien j. Art, Schwadronen j. Art, Batterien j. Art usw. bei einer sollmäßigen

Kopfstärke bis zu 50 Köpfen	5,— R. M.
» von 51—100 Köpfen	10,— »
» » 101—150 »	15,— »
» » 151—200 »	20,— »

Einheiten, die nicht ein volles Jahr bestehen, erhalten die vorstehenden Sätze anteilsgemäß berechnet nach der Anzahl der Monate, hierbei sind halbe Monate voll zu rechnen.

b) Für den Bezug der Zeitschrift »Gasschutz und Luftschutz« gemäß H. V. Bl. 32 S. 23/24 Nr. 64 jeder Kommandobehörde und jedem Regiments-, Bataillons- usw. Stab = 15 R. M.

Die Kompanien usw. bestreiten gegebenenfalls die Bezugskosten aus ihren S. W. G.-Mitteln.

Zur Feststellung der Höhe der für das Rechnungsjahr 1936 zu veranschlagenden S. W. G.-Mittel an Instandhaltungsgeld zur Instandsetzung und Lagerung des Gasschutzgeräts teilen alle Kommandobehörden und Truppen den zuständigen Wehrkreisverwaltungsämtern usw. zum 20. Dezember 1935, diese dem Oberbefehlshaber des Heeres (In 4) zum 20. Januar 1936 mit, wie hoch sich die für das Rechnungsjahr 1935 zu verbuchenden Beträge belaufen.

Die Instandhaltungsgelder derjenigen Kommandobehörden und Stäbe, die ihr Gasschutzgerät nicht selbst verwalten (H. Dv. 488/9 Nr. 2) stehen den Kompanien usw. zu, die mit der Verwaltung des Geräts beauftragt sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 11. 35. In 4 (Ie).

518. Drucklusterzeuger S. M. A.

Bei einem Pionierbataillon wurden bei einem Drucklusterzeuger — Fabrikat S. M. A. — durch die Bolzen, die den Hauptrahmen mit den Kotflügeln verbinden beide Radreifen stark beschädigt, weil die Bolzen mit der Gewindeseite zum Rade eingeführt waren, so daß das Gewinde schon bei mäßiger Federung auf die Reifen aufschlug.

Um künftig Beschädigungen der Reifen zu vermeiden, veranlassen die mit Drucklusterzeugern — S. M. A. — ausgestatteten Pionierbataillone, daß die betreffenden Schraubenbolzen bei den genannten Drucklusterzeugern von der Innenseite der Kotflügel eingezogen werden, so daß der Bolzenkopf dem Rade zugekehrt ist.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 10. 35. AHA/In 5 (III).

519. Unterrichtstafeln für Pionier-Arbeitsmaschinen pp.

Die in den H. M. 35 S. 97 Nr. 342 enthaltene Bekanntgabe über Anfordern von Unterrichtstafeln für Pionier-Arbeitsmaschinen bedarf folgender Berichtigungen:

1. Bei Ziffer I streiche: 5.) Außenbordmotoren 12 und 28 PS von Wa Vs.
2. Im letzten Absatz der Ziffer I muß es heißen statt 2—5: 2—4.
3. In Ziffer II vorletzter Absatz setze statt: H. Waffenamt (Wa Vs): Heereszeugamt Kassel.
4. Als Ziffer III füge hinzu: Unterrichtstafeln über Außenbordmotoren 12 und 28 PS können beim Heereszeugamt Kassel angefordert werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 11. 35. AHA/In 5 (III).

520. Zwischenstecker für Empfangsröhren RE 074.

Für die noch in der Truppe befindlichen Empfänger E 266 x und Empfangsverstärker 285 x sind künftig Röhren RE 074 zu verwenden. Die hierzu notwendigen Zwischenstecker sind beim Heereszeugamt (Nachr.) gegen Bezahlung anzufordern.

Bei Inbetriebnahme der E 266 x ist der zu jedem Empfänger gehörige veränderbare Widerstand, der in die vorhandenen Messerkontaktfedern einzusetzen ist, zu verwenden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 10. 35. In 7 (II C).

521. Kinderzuschläge.

Die Gewährung von Kinderzuschlägen an die vom 1. Oktober 1935 ab in das Heer eingestellten Wehrpflichtigen (Ausgehobene und Freiwillige) kommt in keinem Falle in Betracht, für uneheliche Kinder also auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen in Nr 67, Abs. 5

der Befoldungsvorschriften — in der unter Nr. 2433 auf S. 21 des K. Bef. Bl. 1935 bekanntgegebenen Fassung — erfüllt werden können.

Den genannten Wehrpflichtigen stehen nur die im Erlass vom 26. 9. 35 — H. M. 35 S. 124 Nr. 427 — festgesetzten Gebühren zu.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
31. 10. 35. V 1 (IV 2).

522. Geschäftsbetrieb.

In Anträgen, Berichten usw. der Wehrkreisverwaltungen usw. werden häufig Beamte nur mit dem Namen bezeichnet, so daß zur Feststellung ihrer Person zeitraubende Um- und Rückfragen nötig werden. In solchen Anträgen usw. sind Amtsbezeichnung und Dienststelle bei der ersten Namensnennung hinzuzufügen.

Gleichzeitig wird erneut auf den Erlass vom 11. 2. 35 V 1 (II) (H. M. 35 S. 19 Nr. 63) hingewiesen, da er in der letzten Zeit von den Außendienststellen vielfach nicht beachtet worden ist.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 11. 35. V 1 (II).

523. Beschaffung von Gasöl.

Der Abschluß eines Gasöl-Vertrages kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Frage geklärt ist, inwiefern deutsches Gasöl durch entsprechende Zollmaßnahmen gegenüber importiertem Gasöl geschützt wird. Bis dahin ist trotz des höheren Preises deutsches Gasöl bei den im H. V. Bl. 35 S. 17 Nr. 41 angeführten Firmen sowie deren Zweigniederlassungen bzw. Auslieferungstellen zu beziehen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 10. 35. Wa B 6 (VI).

524. Handschriftliche Änderung.

Die Aufnahmemaßtafel für das gebrauchte leichte Feldhaubitrohr 16 (Vollrohr), Teil B — Ausgabe Oktober 1934 —, ist auf S. 6 bei den lfdn. Nrn. 17 und 18 in Längsspalte »Zeichnungsgemäßer Durchmesser mm« das Maß »109,2 + 0,2« in »109,6 + 0,2« handschriftlich zu ändern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 11. 35. AHA/In 4 (III b).

525. Handschriftliche Änderungen von A. N. (RH) und A. N. (Not).

1. A. N. (RH) Nr. 0712

weißes Blatt 5 v. 1. 5. 35, Zeile o, Spalte 5:
setze die Sollzahl »1« ein.

2. A. N. (RH) Nr. 0870

weißes Blatt 5 v. 1. 7. 35, Zeile n, Spalte 5:
ändere »1« in »2«.

Die Berichtigungen 1. und 2. sind auch in den A. N. (Not) Nr. 712 und 870 auszuführen.

3. A. N. (Not) Nr. 1141

Blatt 2 v. 1. 5. 35, Zeile u, Spalte 5: ändere »3« in »9«,

Blatt 3 v. 1. 5. 35, Zeile g, Spalte 5: desgl.

4. A. N. (Not) Nr. 1401 (O)

Blatt 6 v. 1. 5. 35, Zeile p, Spalte 5: ändere »11« in »12«,

Gerätverteiler zur A. N. (Not) Nr. 1401 (O)

Blatt 3 v. 1. 5. 35, die Zeile unter »Neutralitätsabzeichen« muß lauten:

»1 San. Affz. 2«.

5. Gerätverteiler zur A. N. (Not) Nr. 1402 (K)

Blatt 4 v. 1. 5. 35, Ziffer 44: ändere »Sondersatz Nr. 102« in »Sondersatz Nr. 101«.

6. Gerätverteiler zur A. N. (Not) Nr. 1402 (O)

Blatt 5 v. 1. 5. 35, Ziffer 44: desgl.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

7. 11. 35. AHA/St. A. N.

526. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. D 598 — »Vorläufige Geschäftsanleitung für die mit der Durchführung des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. 1. 1935 beauftragten Dienststellen der Wehrmacht (Schutzbereichanleitung).« Vom 19. 9. 1935 — »N. f. D.«.

Die Vorschrift ist in das Verzeichnis der D-Vorschriften auf Seite 69 zunächst handschriftlich einzutragen.

Die »Geschäftsanleitung für die Festungskommandanturen als Rayonbehörden« von 1892 tritt außer Kraft; sie ist gemäß H. Dv. 1a Ziffer 5 zu verwerten.

2. H. Dv. 299/1 »Ausbildungsvorschrift für die Kavallerie« (A. V. K.) Heft 1 Leitsätze für die Erziehung und Ausbildung im Heer. Ausbildungsziele für die Einzelausbildung der Kavallerie von 1935. Die D 21† verliert für die Kavallerie ihre Gültigkeit.

Die H. Dv. 299/1 »Ausbildungsvorschrift für die Reiterei« (A. V. K.) — Entwurf — (Ausbildungsanweisung) behält neben der neuen H. Dv. 299/1 noch bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 329/2 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung. 15 cm Kanone 16 (15 cm K. 16) und 15 cm Kanone 16 mit vereinfachter Unterlafette (15 cm K. 16 m. vereinf. A. L.) Band 2: Abbildungen«.

Vom 1. 4. 35.

Gleichzeitig tritt

D 329/2 (N. f. D.) Die 15 cm Kanone 16 (15 cm K. 16) und die 15 cm Kanone 16 in vereinf. Unterlafette (15 cm K. 16 in vereinf. A. L.) Entwurf. Abbildungen.

Von 1934.

außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Die neue Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« (D 1) auf Seite 39 handschriftlich einzutragen.

2. D 465 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülfskart. der 10 cm K. 17 und der Teilkart. 3 der 10 cm K. 17«.

Vom 7. 9. 35.

D 468 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülfskart. der 8. K. 16 n/A (2. Ldg.) bei Verwendung von Karth. der 8. K. (Karth. 6343), der Zusatzkartusche und der 4. Ladung sowie Verpacken der beiden letzteren«.

Vom 31. 8. 35.

D 473 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Hülfskart. der 1. F. H. 18 und der 6. (großen) Ladung der 1. F. H. 18«.

Vom 7. 9. 35.

D 494 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Man. Kart. der 3,7 cm Taf. Ab. Fz.«.

Vom 24. 7. 35.

D 495 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Man. Kart. der 7,5 cm Ab. Fz.«.

Vom 24. 7. 35.

Die Vorschriften sind in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« (D 1) auf Seite 54 und 57 handschriftlich einzutragen.

3. D 475 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülfskart. der 15 cm K. 16 und der Teilkartusche 1 der 15 cm K. 16«.

Vom 31. 8. 35.

Die Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« (D 1) auf Seite 55 handschriftlich einzutragen.

527. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1 und 2 zur

D 473 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Hülfskart. der 1. F. H. 18 und der 6. (großen) Ladung der 1. F. H. 18«.

2. Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 329—352 für die Anlagenbände A. N. Heer.

528. Außerkrafttreten von Druckvorschriften.

1. Durch Erscheinen der H. Dv. 200 Heft 2b und d treten außer Kraft:

Ausbildungsvorschrift für die Artillerie

(A. V. A.) Heft 2b, Ausbildung in der Geschützbedienung für 10 cm K. 17, 17/04 n/A — Entwurf — N. f. d. D. Ausgabe 1934,

(A. V. A.) Heft 2d Ausbildung in der Geschützbedienung für lg. f. F. H. 13 und lg. f. F. H. 13/02 — Entwurf — N. f. d. D. Ausgabe 1934.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

2. Das mit Verfügung Chef H L Nr. 2034/34 AHA/Allg (IIIb) vom 26. 7. 1934 ausgegebene Heft 17 der St. N. (KH) 1934 (Sahrtruppe), Teil A, B und C, tritt außer Kraft und ist zu vernichten.

529. Zeichnungen.

1. Die Zeichnungen für die Gliedersäge
Iwg. 51 W 18

und Tragetasche »GliederSäge«

29 St 26,
29 B 26,
29 E 26—1, —2, —3, —4,
29 F 26—5, —6, —7, —8

sind, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungsnachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen.

2. Die Zeichnung für Tragetasche »halblange Art«
Iwg. 51 W 8

ist, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungsnachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5 zu löschen.

Als Ersatz treten die Zeichnungen:

29 St 17,
29 B 17,
29 D 17—1, —2,
29 F 17—3, —4.

Etwaiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastr. 12, anzufordern.

530. Umbenennung von Dienststellen.

1. Die Inspektion für Heeresmotorisierung (In 6) ist in
»Inspektion der Kraftfahrkampftruppen
und für Heeresmotorisierung (In 6)«

umbenannt worden.

2. Die Zeitschriftenstelle im Reichskriegsministerium (Ztschr.) führt von jetzt ab die Bezeichnung »Zeitschriftenabteilung« (Ztschr.).